

Lösung

Tatkomplex 1: Der Wettstreit

I. Strafbarkeit des G gem. § 212 I StGB

Mangels Tötungsvorsatzes hat sich G nicht wegen Totschlags gem. § 212 I StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des G gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 5, 25 I Alt. 2 StGB durch Täuschung

Indem G mit dem 16-jährigen S einen Trink-Wettstreit veranstaltet und den S darüber täuscht, dass er selbst heimlich 20 Gläser Wasser trinken wird, während S 44 Gläser Tequila zu sich nimmt, könnte er sich wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 5, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Grundtatbestand

Dies setzt zunächst voraus, dass G den S gem. § 223 I StGB körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt hat.

Eine körperliche Misshandlung ist zu bejahen, wenn eine üble unangemessene Behandlung vorliegt. Das Trinken von 44 Gläsern Tequila stellt eine solche Behandlung dar, weil die Auswirkungen eines solch immensen Alkoholkonsums auf den Körper über das angemessene Maß hinausgehen und mit erheblichen Ausfallerscheinungen und Folgeschäden zu rechnen ist.

Weiterhin könnte eine Gesundheitsschädigung, d.h. ein krankhafter pathologischer Zustand eingetreten sein. S erleidet eine Alkoholintoxikation, die zu einem Herzstillstand führt. Dies stellt einen krankhaften pathologischen Zustand dar. G hat diese Körperverletzungshandlung jedoch nicht selbst vorgenommen.

S hat die 44 Gläser Tequila selbst getrunken. Fraglich ist jedoch, ob G die Handlung des S nach § 25 I Alt. 2 StGB zuzurechnen ist. In Betracht käme eine Zurechnung an G auf Grund seines überlegenen Wissens, also eine Tatherrschaft kraft Planherrschaft, indem G den zur Selbstschädigung führenden Irrtum des S ausnutzt. Es ist umstritten, unter welchen Voraussetzungen ein Irrtum des sich selbst Schädigenden die Tatherrschaft des Hintermannes begründen kann. Da eine mittelbare Täterschaft nicht in Betracht kommt, wenn eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung des S vorliegt, sind für diese Beurteilung die Ansichten zu der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung heranzuziehen.

Nach der Schuldlösung sind für die Ermittlung, ob eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt, die §§ 19, 20, 35 StGB sowie § 3 JGG als Maßstab heranzuziehen. Ein Fall des § 20 oder § 35 StGB liegt nicht vor. Nach § 3 JGG ist entscheidend, ob der Jugendliche nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. S ist 16 Jahre alt. Er kann seine Alkoholverträglichkeit gut einschätzen und ist für sein Alter sehr reif und kräftig gebaut. Demnach ist S auch unter Heranziehung des § 3 JGG nicht als schuldunfähig anzusehen. Daher ist nach dieser Ansicht die Tatherrschaft des G zu verneinen. Allerdings verneint der BGH bei Nicht-Volljährigen eine Freiverantwortlichkeit der Selbsttötung. Fraglich ist, ob sich dies auf die Selbstverletzung in diesem Fall übertragen lässt. Für eine Übertragung dieses Gedankens spricht, dass der Ausschank von hartem Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahre verboten ist und die Jugendlichen daher besonders schutzwürdig sind. Weiterhin ist in die Bewertung, ob nach der Schuldlösung ein eigenverantwortliches Handeln des Jugendlichen vorliegt, miteinzubeziehen, dass die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ab einem bestimmten Zeitpunkt während des Wetttrinkens in eine Schuldunfähigkeit umschlägt. Der nunmehr schuldunfähige S wird dann als Werkzeug gegen sich

selbst eingesetzt.¹ Daher kann ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Schuldunfähigkeit des S keine eigenverantwortliche Selbstgefährdung mehr angenommen werden. Somit ist nach dieser Ansicht die Tatherrschaft des G jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Schuldunfähigkeit des S zu bejahen.

Nach der Einwilligungslösung soll der Rechtsgedanke des § 216 StGB auch auf Selbstschädigungen und Selbsttötungen übertragen werden.² Da im Rahmen des § 216 StGB auch Motivirrtümer zu einem Ausschluss eines qualifizierten Einverständnisses führen, müsse dies auch bei Irrtumserregungen gelten, die zu einer Selbstbeeinträchtigung führen.³ Daher sei die Irrtumsschwelle herabzusetzen, weil es bei Selbstschädigungen an einer Hemmschwelle durch die Aussicht auf Bestrafung fehle.⁴

Die körperliche Unversehrtheit ist ein disponibles Rechtsgut, die ihre Grenze in § 228 StGB findet. S hat in die Körperverletzung eingewilligt, er ist auch dispositionsbefugt. Weiterhin muss S einwilligungsfähig sein. Die Einwilligungsfähigkeit eines Minderjährigen beurteilt sich nach der hM nach der geistigen und sittlichen Reife des Minderjährigen. Auf Grund der einschlägigen Erfahrung des S ist davon auszugehen, dass er dazu im Stande war, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichtes einzuschätzen. Mithin ist S auch einwilligungsfähig. S muss zudem frei von Willensmängeln gehandelt haben. Dies ist der Fall, wenn keine Beeinflussung durch Täuschung, Drohung oder Irrtum vorliegt. G hat den S darüber getäuscht, dass er wegen des beabsichtigten Konsums substantieller Mengen Wassers einen erheblichen Vorsprung haben würde, sodass S das ihm drohende Risiko schwerer Trunkenheit erheblich unterschätzte.⁵ S konnte die Tragweite seines Entschlusses, mit dem Angeklagten Tequila zu trinken, bis einer aufgeben, sich erbrechen oder

¹ *Lange/Wagner*, NStZ 2011, 67, 69; aA *Krawczyk/Neugebauer*, JA 2011, 264, 267.

² *Jäger*, StrafR AT, Rn. 247.

³ *Geilen*, JZ 1974, 151 ff; *Herzberg*, JuS 1974 f.; *ders.*, JA 1985, 336 ff.

⁴ *Jäger*, StrafR AT, Rn. 247.

⁵ *LG Berlin*, Urt. v. 03.07.2009 – (522) 1 Kap Js 603/07 Ks (1/08), juris.

bewusstlos werden würde, nicht vollständig überblicken, da er nicht wusste, dass G nur halb so viel Tequila trinkt wie er selbst. G ist schon infolge seines höheren Lebensalters, seiner beruflichen Erfahrung als Wirt und seiner Verantwortung für den Ausschank besser in der Lage, die Tragweite des Wetttrinkens mit seinen Folgen zu überblicken als S. Dem S, der sicher davon ausging, dass er das Wetttrinken gewinnen würde, war infolge des Umstandes, dass G in nicht unerheblichem Maße Wasser trank, eine realistische Einschätzung des Risikos, das er einging, nicht möglich. Durchweg hatte G einen für S nicht einholbaren „Vorsprung“, ohne dass der Geschädigte jemals eine Chance gehabt hätte, seine Risikobewertung zu korrigieren. So war ihm entgegen seiner Vorstellung von einem Wettkampf jegliche Möglichkeit genommen, sein Verhalten etwa im Hinblick auf den Gesundheitszustand seines Kontrahenten zu ändern bzw. sich an dem seines „Gegners“ zu orientieren. Mithin liegt ein Irrtum des S durch die Täuschung des G vor. Fraglich ist jedoch, ob jeder Irrtum beachtlich ist. Teilweise wird vertreten, dass jeder Irrtum beachtlich ist, während die h.M. fordert, dass der Irrtum rechtsgutsbezogen ist. S irrt darüber, wie viel Alkohol der G trinkt. Dabei handelt es sich nicht um einen rechtsgutsbezogenen Irrtum. Daher wäre nach der h.M. dieser Irrtum des S unbeachtlich. Demnach wäre die Willensmangelfreiheit des S zu bejahen. Da die Einwilligung im Rahmen der Körperverletzungsdelikte durch § 228 StGB begrenzt wird, ist darüber hinaus erforderlich, dass keine Sittenwidrigkeit gem. § 228 StGB vorliegt. Die Sittenwidrigkeit beurteilt sich nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Das Trinken von 44 Gläsern Tequila durch einen Minderjährigen ist auf Grund des Verbotes des Ausschankes von hartem Alkohol an Minderjährige auf Grund der immensen Gefährlichkeit dieses Handelns als sittenwidrig zu beurteilen. Daher ist die Einwilligung des S nicht wirksam. Somit ist nach der Einwilligungslösung die Tatherrschaft des G zu bejahen.

Da beide Ansichten zu demselben Ergebnis kommen, kann ein Streitentscheid dahinstehen. Somit liegt ein Ausnutzen des G vor, um dessen Tatherrschaft zu begründen. Demnach kann die Körperverletzung, die sich S durch das Trinken des Tequilas zufügt, dem G zugerechnet werden. Damit liegt eine Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft vor.

bb) Qualifikationstatbestand gem. § 224 I StGB

aaa) § 224 I Nr. 1 StGB

§ 224 I Nr. 1 StGB setzt voraus, dass die Tat durch Beibringung von Gift oder andere gesundheitsschädliche Stoffe begangen wurde. Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu schädigen geeignet ist.⁶ Die anderen Stoffe können zB Bakterien, Viren oder Dopingsubstanzen sein, aber auch KO-Tropfen, zähfließendes Teergemisch und mechanisch wirken.⁷ Beide Substanzen müssen nach ihrer Art, der beigebrachten Menge, der Form der Beibringung und der Körperbeschaffenheit des Opfers geeignet sein, dessen Gesundheit zu schädigen.⁸ Es kommen auch Stoffe des täglichen Bedarfs wie Kochsalz – verwendet zur Intoxikation – in Betracht.⁹ Die große Menge an Tequila, die S zu sich genommen hat, ist zur Herbeiführung eines erheblichen Gesundheitsschaden geeignet und hat im konkreten Fall sogar zum Tod geführt. Da die Definition des Begriffes Gift enger gefasst ist, während die Fallgruppe der anderen gesundheitsschädlichen Stoffe weit auszulegen ist, fällt die Konsumierung von solch großen Mengen hochprozentigen Alkohols nicht unter den engen Begriff des Giftes, jedoch unter den weiteren Begriff des anderen gesundheitsschädlichen Stoffes.

⁶ Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 1a.

⁷ Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 1a.

⁸ Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 1a.

⁹ Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 1a.

Weiterhin muss die Tat unter Beibringung des gesundheitsgefährlichen Stoffes begangen werden. Für das Beibringen genügt jede Art des Einführens oder Anwendens, durch die der Stoff seine gesundheitszerstörende Wirkung im Inneren des Körpers oder auch von außen her entfalten kann.¹⁰ Der Tequila wurde in den Körper des S durch das Trinken eingeführt, sodass er seine gesundheitszerstörende Wirkung im Inneren des Körpers entfalten kann. Somit ist das Beibringen zu bejahen.

Demnach ist der Qualifikationstatbestand gem. § 224 I Nr. 1 StGB gegeben.

bbb) § 224 I Nr. 5 StGB

Weiterhin könnte G die Tat mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen haben. Innerhalb des § 224 I Nr. 5 StGB ist umstritten, ob eine konkrete oder eine abstrakte Lebensgefahr oder aber die Eignung zur Lebensgefahr vorausgesetzt ist. Da die Körperverletzung vorliegend zu einer konkreten Lebensgefahr geführt hat, sind sogar die höheren Anforderungen derjenigen Theorie, die eine konkrete Lebensgefahr verlangt, gegeben. Daher kann ein Streitentscheid dahinstehen. Mithin liegt eine das Leben gefährdende Behandlung gem. § 224 I Nr. 5 StGB vor.

cc) Zwischenergebnis

Damit ist der objektive Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 1 StGB verwirklicht.

b) Subjektiver Tatbestand

Weiterhin muss G vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

aa) Vorsatz bzgl. § 223 I StGB

¹⁰ Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB, § 224 Rn. 1b.

G muss zunächst Vorsatz bezüglich der Körperverletzung gem. § 223 I StGB haben. Er wusste und wollte, dass S durch den Konsum einer übermäßig großen Menge Alkohols ernsthafte gesundheitliche Schäden davontragen würde.¹¹ Entsprechend seiner Abrede sollte das Wetttrinken erst enden, wenn einer der Beteiligten sich erbrechen oder wegen entsprechender Ausfallerscheinungen aufgeben würde, wobei G infolge seiner getroffenen Vorbereitungen zutreffend davon ausging, dass dies S sein würde. Zu Beginn des Wetttrinkens war G in der Lage, die voraussichtlichen Folgen seines Handelns, auf die es ihm gerade ankam, zu erkennen. Dabei nahm er den Konsum jeder denkbaren Menge in Kauf, bis er den „Kampf“ gewonnen haben würde. Mithin handelte G mit Vorsatz in Bezug auf § 223 I StGB.

bb) Vorsatz bzgl. § 224 I Nr. 1, 5 StGB

G hatte auch Vorsatz bezüglich der Tatbegehung durch das Beibringen eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes im Sinne des § 224 I Nr. 1 StGB und mittels einer lebensgefährdenden Behandlung, da ihm auf Grund seiner Berufserfahrung die Auswirkungen von Alkohol auf den menschlichen Körper und die ihm innewohnende Gefährlichkeit für das Leben des Betroffenen bewusst gewesen sein muss.

2. Rechtswidrigkeit

Weiterhin muss G auch rechtswidrig gehandelt haben. Eine rechtfertigende Einwilligung des S in die Körperverletzung liegt nicht vor, weil Sittenwidrigkeit gem. § 228 StGB vorlag (s.o.). Daher handelt G auch rechtswidrig.

3. Schuld

G hat nur 1,7 Promille. Er handelt somit schuldhaft.

¹¹ LG Berlin, Urt. v. 03.07.2009 – (522) 1 Kap Js 603/07 Ks (1/08), juris.

4. Ergebnis

Somit hat sich G wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbare
Täterschaft gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des G gem. § 227 StGB

Indem G durch die Körperverletzung des S dessen Tod herbeiführt, könnte er sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

- a) Der Erfolg ist eingetreten, S ist tot.
- b) Der Grundtatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 5 StGB ist verwirklicht (s.o.).
- c) Die Körperverletzung war für den Tod auch kausal.
- d) Weiterhin muss der Unmittelbarkeitszusammenhang gegeben sein. Dies setzt voraus, dass sich eine dem Grundtatbestand anhaftende Gefahr in der schweren Folge verwirklicht haben muss. Es ist umstritten, ob der Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen dem Körperverletzungserfolg und dem Todeseintritt oder zwischen der Verletzungshandlung und der Todesfolge bestehen muss. Im Tod des S hat sich die spezifische Gefahr verwirklicht, die der Körperverletzung im Hinblick auf den Eintritt des Todes anhaftet. Es lag bei Beginn des Wetttrinkens nicht außerhalb aller Lebenswahrscheinlichkeit, dass der übermäßige Alkoholkonsum unmittelbar tödliche Folgen haben würde, sei es infolge eingeschränkter kognitiver Leistungsfähigkeit oder auf Grund des Erstickens an Erbrochenem oder einer körperlichen Fehldisposition des Trinkenden. Demnach besteht sowohl zwischen dem Körperverletzungserfolg und dem Todeseintritt als auch zwischen der Verletzungshandlung und der Todesfolge ein Unmittelbarkeitszusammenhang. Daher kann der Streitentscheid dahinstehen.
- e) Weiterhin muss eine Sorgfaltspflichtverletzung des G vorliegen. Nach der hM ergibt sich die Sorgfaltspflichtverletzung im Hinblick auf den Eintritt der schweren Folge bereits aus der vorsätzlichen Begehung des Grunddelikts. G hat §§ 223, 224 StGB vorsätzlich begangen. Somit liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung des G vor.

f) Der Todeseintritt muss für G auch vorhersehbar gewesen sein. G ist nach seinen konkreten Möglichkeiten und Fähigkeiten spätestens ab dem Zeitpunkt, ab dem S auf Grund seiner Alkoholisierung nicht mehr in der Lage war, das Risiko des weiteren Trinkens einzuschätzen, kognitiv ohne weiteres in der Lage gewesen, die entsprechenden Vorgänge zutreffend zu bewerten und entsprechend den Tod des S vorherzusehen.

g) Damit ist der Tatbestand des § 227 I StGB erfüllt.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

G handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

Somit hat sich G wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 I StGB strafbar gemacht.

IV. § 222 StGB

Der ebenfalls mitverwirklichte § 222 StGB tritt hinter § 227 I StGB zurück.

V. Konkurrenzen

Die gefährliche Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 1, 5 StGB tritt hinter § 227 I StGB zurück. Mithin hat sich G nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 I StGB strafbar gemacht.

Tatkomplex 2: Der Bierdeckel

I. Strafbarkeit des V gem. § 267 I StGB

V könnte sich dadurch, dass er drei der auf dem Bierdeckel befindlichen Striche wegradiert hat, wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt: Urkunde

Dies setzt zunächst voraus, dass es sich bei dem Bierdeckel um eine Urkunde im Sinne des § 267 I StGB handelt. Eine Urkunde ist eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und ihren Aussteller erkennen lässt. Es ist umstritten, ob Striche auf einem Bierdeckel eine Urkunde (evtl. in Form einer zusammengesetzten Urkunde) darstellen.

Nach h.M. liegt die Verkörperung einer Gedankenerklärung nicht nur bei Schriftlichkeit und auch nicht nur dann vor, wenn sie jedermann aus sich selbst heraus vollständig verständlich ist. Es genügt vielmehr, dass sich aus der Verkörperung der Inhalt der Gedankenerklärung nach Gesetz, Herkommen, Verkehrssitte oder Vereinbarung ergibt. Ausreichend ist, dass für einen Kreis Beteiligten die Verkörperung als solche verständlich ist. Die h.M. unterscheidet zwischen sog. Beweiszeichen, die Urkundenqualität haben, und bloßen Kenn- und Herkunftszeichen, deren Zweck sich in der Individualisierung der durch sie gekennzeichneten Gegenstände erschöpft. Wie für den verkörperten Gedankeninhalt gilt auch für das Merkmal des Ausstellers, dass eine Erkennbarkeit aufgrund des sozialen Kontexts genügt. Nach der Verkehrssitte bedeuten Striche auf einem Bierdeckel in einer Kneipe, dass diese als Beweiszeichen für die Anzahl der getrunkenen Biere dienen. Damit haben die Striche auf dem Bierdeckel einen Urkundencharakter.

Fraglich ist, ob es sich dabei um eine zusammengesetzte Urkunde handelt. Man kann die Gesamtzahl der Striche auf dem Bierfilz praktisch als eine Zahl ansehen und damit insgesamt nur eine einheitliche Urkunde annehmen. Jeder Strich auf dem Bierfilz kann aber auch als Einzelurkunde angesehen werden. Dann kann das Vorliegen einer Gesamturkunde bejaht werden. Alle Striche zusammen stellen eine Zusammenfassung fest verbundener Einzelurkunden aufgrund Geschäftsgebrauchs dar und waren nach der Verkehrssitte dazu geeignet und bestimmt, vollständig und zusammenfassend Auskunft über die rechtliche Beziehung der Beteiligten zu geben, die sich aus einer Reihe von Einzelakten, nämlich den Bierbestellungen, ergaben. Man kann die einzelnen Striche aber auch als eine Vielzahl selbständiger Einzelurkunden werten, sei es, dass man den Begriff der Gesamturkunde überhaupt ablehnt, sei es, dass man eine reine Summierung einzelner Bestellungen hierfür nicht ausreichen lässt. In diesem Fall entfielen jedoch Urkundenfälschung, da X die einzelne Urkunde, die er wegradiert hat, nicht verfälscht, sondern vernichtet hat. Für die Auffassung, die die Striche auf dem Bierdeckel als Gesamturkunde ansieht, spricht, dass die Zusammenfassung festverbundener Einzelurkunden auf Grund Geschäftsgebrauches erfolgte und nach der Verkehrssitte dazu geeignet und bestimmt war, über rechtliche Beziehungen der Beteiligten, die sich aus einer Reihe an Einzelakten (Bierbestellung) ergaben, als Abrechnungsgrundlage eine vollständige Auskunft zu geben.¹² Daher wird dieser Ansicht gefolgt.

bb) Tathandlung

aaa) Herstellen einer unechten Urkunde (Var. 1)

V könnte eine unechte Urkunde hergestellt haben. Eine unechte Urkunde liegt vor, wenn über die Ausstellereigenschaft getäuscht wird. V radiert die Striche von seinem Bierdeckel weg. Das Wegradieren fremder Striche führt jedoch

¹² Krey, Strafr BT 1, Rn. 687.

nicht zur Unechtheit der Urkunde. Daher ist das Herstellen einer unechten Urkunde zu verneinen.

bbb) Verfälschen einer echten Urkunde (Var. 2)

V könnte jedoch eine echte Urkunde verfälscht haben. Darunter ist jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, durch den der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung in der Form abgegeben, die sie durch die Verfälschung erlangt hat. Durch das Wegradieren der drei Striche hat V den Gedankeninhalt der Urkunde nachträglich verändert und dadurch den Eindruck erweckt, als seien von Anfang an nur zwei Striche auf dem Bierdeckel gewesen. Damit liegt in dem Entfernen der Bierstriche eine Verfälschung der Gesamturkunde gem. § 267 I Var. 2 StGB.

ccc) Gebrauchen einer verfälschten Urkunde (Var. 3)

Indem V den Bierdeckel zur Zahlung vorlegt und nur für zwei Biere bezahlt, hat er die verfälschte Urkunde auch gebraucht. Beide verwirklichte Alternativen stellen ein einheitliches Delikt dar.

b) Subjektiver Tatbestand

V handelt vorsätzlich und auch zur Täuschung im Rechtsverkehr. Ein Irrtum über ein normatives Tatbestandsmerkmal liegt nicht vor, da V bewusst war, dass dem Bierdeckel Beweiswirkung im Rechtsverkehr zukommt. Eine eventuell vorliegender Subsumtionsirrtum bezüglich der Tatsache, dass es sich um eine zusammengesetzte Urkunde handelt, ist unbeachtlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

V handelt auch rechtswidrig und schuldhaft. Ein Verbotsirrtum des V liegt nicht vor.

3. Ergebnis

Somit hat sich V wegen Urkundenfälschung gem. § 267 I Var. 2, 3 StGB strafbar gemacht.

II. § 274 I 1 StGB

V könnte sich dadurch, dass er drei der auf dem Bierdeckel befindlichen Striche wegradiert, wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 I 1 StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist erfüllt durch Vernichten einer Einzelurkunde (Ausradieren des Bierstriches) und die Beschädigung der Gesamturkunde.

b) Subjektiver Tatbestand

V handelt auch vorsätzlich.

Weiterhin muss er mit Nachteilszufügungsabsicht gehandelt haben. V handelt primär zum eigenen Vorteil, eine Schädigung des G nimmt er billigend in Kauf, es kommt ihm aber gerade nicht darauf an, diesem einen Nachteil zuzufügen.

Demnach liegt keine Nachteilszufügungsabsicht vor.

2. Ergebnis

Demnach hat sich V nicht gem. § 274 I 1 StGB wegen Urkundenunterdrückung strafbar gemacht.

III. § 263 Abs. 1 StGB

Dadurch, dass V den verfälschten Bierdeckel am Ende des Abends zum Bezahlen vorlegt und infolgedessen nur zwei statt fünf Biere bezahlt, könnte er sich wegen Betruges gem. § 263 I StGB strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Dies setzt zunächst eine Täuschung über Tatsachen voraus. Eine Täuschung ist das Einwirken auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines anderen, um

einen Irrtum zu erzeugen, zu verstärken oder zu bestätigen. V wirkt durch das Vorlegen des gefälschten Bierdeckels, also durch konkludentes Verhalten bei der Abrechnung der Zeche, auf das intellektuelle Vorstellungsbild des G ein. Damit liegt eine Täuschung über Tatsachen vor.

bb) Weiterhin muss V bei G einen Irrtum hervorgerufen haben. Ein Irrtum ist eine Fehlvorstellung über Tatsachen. Der Gastwirt ging auf Grund der Täuschung davon aus, dass der Bierdeckel die zutreffende Aufstellung der Zeche widerspiegelt. Mithin liegt ein Irrtum des G vor.

cc) Weiterhin muss eine Vermögensverfügung des G vorliegen.

Vermögensverfügung ist jedes rechtliche oder tatsächliche Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, welches sich unmittelbar vermögensmindernd auf sein eigenes oder auf fremdes Vermögen auswirkt. G macht eine Forderung über die weiteren drei Biere, die V getrunken hat, nicht geltend. In dem Unterlassen der Geltendmachung dieses Zahlungsanspruches liegt die Vermögensverfügung des G.

dd) Weiterhin muss ein Vermögensschaden vorliegen. Der Vermögensschaden ist nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung unter Berücksichtigung einer etwaigen unmittelbaren Schadenskompensation festzustellen. Durch das Unterlassen, die entsprechende Forderung für die weiteren drei Biere einzuziehen, erlangt G einen Schaden in Höhe der Kosten für die drei Biere. Mithin liegt ein Vermögensschaden vor.

b) Subjektiver Tatbestand

V handelt auch vorsätzlich und mit der Absicht der rechtswidrigen Bereicherung.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Er handelt auch rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

V hat sich wegen Betruges gem. § 263 I StGB strafbar gemacht. Der gem. § 263 Abs. 4 i.V.m. § 248a StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

IV. Konkurrenzen

Urkundenfälschung und Betrug stehen in Idealkonkurrenz (§§ 263 Abs. 1, 267 Abs. 1; 52 StGB).

Gesamtergebnis

G ist strafbar wegen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB. V hat sich wegen Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug gem. §§ 263 Abs. 1, 267 Abs. 1; 52 StGB strafbar gemacht.